

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes

A. Zielsetzung

Mit einer weiteren Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern soll eine zusätzliche steuerliche Belastung der kapitalschwachen Gewerbebetriebe in den neuen Ländern vermieden werden. Die Einführung dieser substanzverzehrenden Steuer zum jetzigen Zeitpunkt würde den wirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Ländern gefährden. Angesichts der Tatsache, daß im Ergebnis der verabredeten Gespräche über die Reform der Unternehmensbesteuerung mit einer bundesweiten Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer zu rechnen ist, wäre darüber hinaus die erforderliche aufwendige Ermittlung des Gewerkekapitals nur für einen Übergangszeitraum nicht vertretbar.

B. Lösung

Die Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer wird für im Beitrittsgebiet belegene Betriebsstätten um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Nichteinführung der Gewerbekapitalsteuer treten Steuerausfälle ein. Dem stehen Kostenersparnisse gegenüber, die dadurch entstehen, daß eine arbeitsintensive Feststellung vor allem der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke zunächst unterbleiben kann. Im übrigen wird es im Zuge der Unternehmenssteuerreform zu einer Kompensation der durch einen Wegfall der Gewerbekapitalsteuer auch in den alten Ländern entstehenden Steuerausfälle kommen müssen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (432) – 524 01 – Ge 45/95

Bonn, den 2. November 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Norbert Blüm

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 37 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Zeitlich begrenzte Fassung einzelner Gesetzesvorschriften

Für den Erhebungszeitraum 1996 sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Vorschriften über die Gewerbekapitalsteuer nicht anzuwenden; dabei gelten:

1. § 6 in folgender Fassung:

„§ 6

Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Außer Ansatz bleibt das Gewerbekapital von Betriebsstätten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet unterhalten werden. Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“;

2. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 in folgender Fassung:

„2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind.“;

3. § 12 Abs. 3 Nr. 3 in folgender Fassung:

„3. die nach Absatz 2 Nr. 2 dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind. Dies gilt auch, wenn die Werte (Teilwerte) bei dem anderen lediglich deshalb nicht hinzugerechnet wurden, weil der gemietete oder gepachtete Betrieb (Teilbetrieb) dem Mieter oder Pächter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dient.“;

4. § 28 Abs. 1 mit folgender Ergänzung:

„Betriebsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind an der Zerlegung des auf das Gewerbekapital entfallenden Teils des einheitlichen Steuermeßbetrags nicht zu beteiligen.““

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern ab 1996 hätte schwerwiegende Konsequenzen für die Unternehmen, die Arbeitsplätze und die Steuerverwaltung in den neuen Ländern sowie für die Gewinnung neuer Investoren. Die Einführung dieser substanzverzehrenden Steuer zum jetzigen Zeitpunkt würde den wirtschaftlichen Aufschwung gefährden, dies insbesondere angesichts der im Beitrittsgebiet besonders geringen Eigenkapitalausstattung der Gewerbebetriebe.

Die für die neuen Länder erforderliche aufwendige Ermittlung der Grunddaten für die Gewerbekapitalsteuer (Einheitswerte für die Betriebsgrundstücke) ist kurzfristig nicht möglich und im Hinblick auf die erforderliche bundesweite Reform der Unternehmensbesteuerung sowie die Konsequenzen, die aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 zu ziehen sein werden, aus personellen und finanziellen Gründen für einen Übergangszeitraum auch nicht vertretbar. Insbesondere der weitere Aufbau der Betriebsprüfung muß bei der Zuweisung des knappen Personalbestandes Vorrang haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt auch den Bedenken Rechnung, die persönliche Gewerbekapitalsteuerbefreiung der im Beitrittsgebiet ansässigen Unternehmen sei nicht mit europäischem Recht vereinbar (Diskriminierungsverbot). Dadurch wird insbesondere eine Gleichstellung inländischer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen mit den Betriebsstätten der im Beitrittsgebiet ansässigen Unternehmen erreicht, auch soweit diese Betriebsstätten außerhalb des Beitrittsgebiets unterhalten werden. Danach werden nur die Betriebsstätten, die im Beitrittsgebiet unterhalten werden, von der Gewerbekapitalsteuer ausgenommen (sachliche Steuerfreistellung).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**1. Zu Artikel 1****Zu Artikel 1 insgesamt**

Die Vorschrift regelt, daß Betriebsstätten gewerblicher Unternehmen in den neuen Ländern auch im Erhebungszeitraum 1996 nicht der Gewerbekapitalsteuer unterliegen.

Zu § 37 Nr. 1

Entgegen der jetzigen Regelung wird bestimmt, daß die Betriebsstätten, die im Beitrittsgebiet unterhalten werden, von der Gewerbekapitalsteuer ausgenommen werden (sachliche Steuerfreistellung).

Zu § 37 Nr. 2 und 3

Die Vorschriften erfahren gegenüber der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung des Gewerbesteuergesetzes keine Änderung. Sie regeln die sachliche Gleichbehandlung der außerhalb des Beitrittsgebiets unterhaltenen Betriebsstätten in bezug auf die Hinzurechnungsvorschriften für gepachtetes bewegliches Anlagevermögen beim Gewerbekapital.

Zu § 37 Nr. 4

Die Vorschrift erfährt gegenüber der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung des Gewerbesteuergesetzes keine Änderung. Sie regelt, daß die Zerlegung der Gewerbekapitalsteuer ohne Berücksichtigung der Betriebsstätten im Beitrittsgebiet erfolgt.

2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält unverändert an ihrem Ziel fest, die Gewerbekapitalsteuer bundesweit zum 1. Januar 1996 abzuschaffen, wie es im Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 (Drucksache 13/901) vorgesehen ist. Die parlamentarischen Beratungen über diesen Teil des Jahressteuergesetzes sind auf den Herbst dieses Jahres vertagt worden (Arbeitstitel: Zweites Standortsicherungsge-

setz). Die Bundesregierung hofft, daß die parlamentarischen Beratungen so rechtzeitig abgeschlossen werden, daß sich die weitere Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern erübrigt.

Der Gesetzesantrag des Bundesrates ist daher aus heutiger Sicht entbehrlich.

